

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

38 Städte und Gemeinden mit Erhebungsstellen zur Durchführung des Zensus

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Schulz
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
12-30-01/Sch

Datum
25.07.2022

Durchführung des Zensus 2022; Kostenerstattung nach § 12 ZensAG 2022 LSA

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf unsere E-Mail-Rundschreiben vom 05.07.2022 und 14.07.2022.

Darin hatten wir informiert, dass die Bescheide zur Kostenerstattung nach § 12 ZensAG 2022 LSA – Festsetzung der Schlusszahlung, die Ihnen vor kurzem zugegangen sind, im Falle eines Obsiegens der kommunalen Verfassungsbeschwerde gegen § 12 ZensAG 2022 LSA nicht zwingend aufgehoben werden müssen und so einer möglichen Nachzahlung entgegenstehen könnten.

Wir hatten uns mit dieser Problemlage an das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (MI) gewandt und eine Antwort in der Kalenderwoche 29 erwartet.

Obwohl das MI kein Interesse daran hat, dass die Erhebungsstellen gegen die Kostenerstattungsbescheide Klage erheben, liegt uns bis zum heutigen Tag keine Antwort vor. Allerdings laufen in dieser Woche die Fristen für die Rechtsbehelfe der Kostenerstattungsbescheide ab.

Aus dem VG Halle erreichte uns die Information, dass es für die Klageeinreichung eines sachdienlichen Klageantrags bedarf.

Dieser könnte daher auf Zahlung einer entsprechenden Summe lauten:

„Es wird beantragt, die Beklagte zu verpflichten, den Kostenerstattungsbescheid vom ... dahingehend zu ändern, dass er auf Zahlung einer Summe in Höhe von ... lautet.“

oder

„Es wird beantragt, den Kostenerstattungsbescheid vom ... aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, mindestens eine Kostenerstattung in Höhe von ... zu zahlen.“

Hilfsweise könnte geltend gemacht werden:

„Es wird beantragt, den Kostenerstattungsbescheid vom ... aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Landesverfassungsgerichts neu zu bescheiden.“

Es ist zu beachten, dass nun die Klagen auch entsprechend begründet werden müssten. Es sollte also dargelegt und bewiesen werden, dass die Kosten der Durchführung des Zensus höher sind, als die Kostenerstattung des Landes hier als finanziellen Ausgleich vorsieht. Überwiegend haben Sie diese Berechnungen bereits durchgeführt, so dass diese ggf. noch aktualisiert werden könnten. Eine Klagebegründung kann u.U. auch zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter